

sundheit der Bürger, ihr Eigentum und sonstige verfassungsmäßig garantierte Rechte durch Straftaten und andere Rechtsverletzungen beeinträchtigt werden. Damit tragen die Gerichte zur weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu den Justiz- und Sicherheitsorganen des sozialistischen Staates bei und fördern zugleich die Bereitschaft der Bürger, den Karilpf der Staatsorgane gegen Verletzungen der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit zu unterstützen.

In diesem Sinne hat das Oberste Gericht in seiner 17. Plenartagung am 25. September 1980 u. a. die Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung eingeschätzt.²⁰ Seine 5. Plenartagung am 30. Juni 1983 war der Analyse der Rechtsprechung insbesondere bei Rowdium und vorsätzlicher Körperverletzung gewidmet.²¹ Das Oberste Gericht hat darauf orientiert, Bürger, die sich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit einsetzen, vor jeglichen Angriffen wirksam zu schützen. Dazu gehört, daß die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) strikt verwirklicht wird. Den Rechten der durch Straftaten geschädigten Bürger ist noch größere Aufmerksamkeit zuzuwenden — das ist eine wichtige Maßnahme zur Durchsetzung der Staatsautorität. So haben die Gerichte die Geschädigten bei der Stellung von Schadenersatzanträgen, insbesondere zum Ausgleichsanspruch bei Gesundheitsschäden (§ 338 Abs. 3 ZGB), zu beraten und ihnen die einzelnen Rechte zu erläutern (z. B. zur Höhe des Anspruchs, zum Nachweis erforderlicher Belege, zu Verzugszinsen u. a. m.)

Das Urteil vom 7. Juni 1984 — 2 OSK 15/84 — (NJ 1984, Heft 9, S. 381) arbeitet die Verantwortung leitender Mitarbeiter für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes heraus, und im Urteil vom 5. Juli 1984 — 2 OSK 16/84 — (OG-Informationen 1984, Nr. 5, S. 41) wird zu der Frage Stellung genommen, wann Arbeitsschutzverantwortliche den Werktätigen Hinweise bzw. Anweisungen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten zu geben haben.

Verwirklichung der Grundrechte der Bürger in der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprechung

Auch mit der Rechtsprechung auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts tragen die Gerichte zum Schutz und zur Verwirklichung der verfassungsrechtlich garantierten Rechte und Freiheiten der Bürger bei. Aus Raumgründen beschränke ich mich hier auf die Plenartagungen des Obersten Gerichts zur Durchsetzung des Arbeitsgesetzbuchs sowie zu Problemen des Wohnungsmietrechts.

1. Die wesentlichste Bedingung für die Freiheit und Würde der Persönlichkeit ist das Grundrecht auf gesicherte Arbeit, frei von jeglicher Ausbeutung. Artikel 24 der Verfassung gestaltet dieses grundlegende sozialistische Menschenrecht als Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation aus. Das AGB, in dem das Grundrecht auf Arbeit konkretisiert wird, gewährleistet eine hohe Rechtssicherheit von der Begründung eines Arbeitsverhältnisses an und orientiert auf ununterbrochene Beschäftigung der Werktätigen und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

Bereits auf seiner 11. Plenartagung am 15. März 1979 beschäftigte sich das Oberste Gericht mit der Anwendung des AGB in der Rechtsprechung als Beitrag zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihrer Einheit.²² Die Gerichte wurden u. a. darauf hingewiesen, daß bei Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung durch einen Überleitungsvertrag der nahtlose Übergang der Werktätigen in einen anderen Betrieb und die Aufnahme einer zumutbaren neuen Tätigkeit zu sichern ist.

Speziell mit dem Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens befaßte sich die 3. Plenartagung des Obersten Gerichts am 24. Juni 1982.²³ Es wurde die Aufgabe der Gerichte unterstrichen, mit der Rechtsprechung und in Auswertung arbeitsrechtlicher Verfahren das humanistische Anliegen der sozialistischen Rationalisierung zu unterstützen, nämlich bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Effektivität und Qualität der Arbeit sowie die verantwortungsbewußte Haltung jedes Werktätigen zu erhöhen. Dazu müssen die Werktätigen auf alle Rationalisierungsmaßnahmen gründlich und vor allem rechtzeitig vorbereitet werden. Gleichzeitig müssen die Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen ihre Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte wahrnehmen.

Anknüpfend an diese beiden Beratungen des Plenums, widmete sich das Oberste Gericht auf seiner 9. Plenartagung am 11. Oktober 1984 dem Thema „Der Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre“.²⁴ Das Plenum wies auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen steigender Arbeitsproduktivität, wachsender sozialer Geborgenheit der Werktätigen und umfassender rechtlicher Sicherheit bei der Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hin. Es machte sichtbar, daß die Gerichte ihrer Verantwortung bei der Unterstützung der

ökonomischen Leistungsentwicklung in Verbindung mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gut, gerecht werden und damit ihren Beitrag zur Realisierung des Grundrechts auf Arbeit leisten.

Die drei Plenartagungen des Obersten Gerichts zu Fragen des Arbeitsrechts verdeutlichen zugleich, daß in der DDR die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten aus Art. 7 der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966²⁵ erfüllt ist, wonach jedem Bürger das Recht auf gerechte und günstige, insbesondere sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten ist

Das Oberste Gericht beschäftigte sich in Verwirklichung des Grundrechts auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (Art. 35 der Verfassung) auch mehrfach mit Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Betrieben. Ebenso widmete es sich auf der Grundlage der Art. 44 und 45 der Verfassung Fragen der Gewährleistung gewerkschaftlicher Mitwirkungsrechte. Aus seiner neueren Rechtsprechung führe ich hier lediglich folgende zwei Beispiele an:

Das Urteil vom 7. Juni 1984 — 2 OSK 15/84 — (NJ 1984, Heft 9, S. 381) arbeitet die Verantwortung leitender Mitarbeiter für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes heraus, und im Urteil vom 5. Juli 1984 — 2 OSK 16/84 — (OG-Informationen 1984, Nr. 5, S. 41) wird zu der Frage Stellung genommen, wann Arbeitsschutzverantwortliche den Werktätigen Hinweise bzw. Anweisungen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten zu geben haben.

Im Urteil vom 2. September 1983 — OAK 24/83 — (NJ 1983, Heft 11, S. 464) wird der Rechtssatz aufgestellt: Eine Kündigung durch den Betrieb, die ohne Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ausgesprochen wurde, ist im Einspruchsverfahren ohne weitere Sachaufklärung für rechtsunwirksam zu erklären.

2. Im Komplex der sozialökonomischen Grundrechte nimmt das Recht auf Wohnraum einen bedeutenden Platz ein. Artikel 37 der Verfassung verpflichtet den Staat, das Recht eines jeden Bürgers auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen zu verwirklichen. Diese Aufgabe wird auch durch die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Wohnungsmietrechts wahrgenommen, die sich damit zugleich in die Durchführung des Wohnungsbauprogramms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung der Wohnsubstanz einordnet.

Speziell den Aufgaben der Gerichte zur Unterstützung der sozialistischen Wohnungspolitik und zur Verwirklichung des Grundrechts auf Wohnraum wandte sich das Oberste Gericht in seiner 16. Plenartagung am 18. Juni 1980 zu.²⁶ Der Bericht des Präsidiums an das Plenum sowie eine Reihe von Urteilen des Obersten Gerichts betreffen u. a. den Kündigungsschutz des Mieters und die strikte Wahrung seines Rechts, daß die Aufhebung des Mietverhältnisses nur durch das Gericht und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig ist. Andere Entscheidungen zeigen, wie bei Modernisierungsarbeiten in Wohnungen die Rechte und gerechtfertigten Interessen der Mieter — auch der übrigen Mieter des Hauses — zu wahren sind, oder beschäftigen sich mit Wohnungstauschverträgen, die für die gerechte Wohnraumverteilung größere Bedeutung gewonnen haben. Daß Wohnungsraumungen nur in Übereinstimmung mit Maßnahmen der staatlichen Wohnraumlenkung und nicht ohne Ersatzwohnraum durchgeführt werden können, ist selbstverständlich.

Die vorstehend genannten Leitungsmaßnahmen des Obersten Gerichts und die Beispiele aus der Rechtsprechung stellen nur eine kleine Auswahl dessen dar, was die Gerichte zur Verwirklichung der Grundrechte der Bürger leisten. Sie machen jedoch deutlich, daß unsere Justizorgane als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsgewalt mit ihren spezifischen Mitteln dazu beitragen, die Grund- und Menschenrechte auch juristisch zu garantieren. Damit ordnen sie sich insbesondere in Vorbereitung auf den XI. Parteitag der SED in die große Aufgabe ein, das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen der Partei der Arbeiterklasse und dem Volk der DDR weiter zu vertiefen.

20 Vgl. OG-Informationen 1980, Nr. 6, S. 2 ff.

21 Vgl. OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 3 ff.

22 Vgl. OG-Informationen 1979, Nr. 3, S. 3 ff.; W. Strasberg in NJ

1979, Heft 5, S. 200 ff.

23 Vgl. OG-Informationen 1982, Nr. 4, S. 3 ff.; W. Strasberg in NJ

1982, Heft 8, S. 340 ff.

24 Vgl. OG-Informationen 1984, Nr. 5, S. 3 ff.; W. Strasberg in NJ

1984, Heft 12, S. 476 ff.

25 GBl. H 1974 Nr. 7 S. 106.

26 Vgl. OG-Informationen 1980, Nr. 4, S. 12 ff. bzw. NJ 1980, Heft 8,

S. 343 ff.